



Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1849

CDXVI. Kurfürst Joachim weist den Richter Hans Rauch an, das Schulzenamt der Neustadt Brandenburg dem Rathe daselbst zu übergeben, dem der Kurfürst es verkauft hat, am 25. Juni 1565.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

Brandenburgk vnd Churfurftenn etc. das Schultzenamt oder vntergerichte, wie dasselbe die Roche vonn Churfurftenn zu Churfurften vnd Marggraffenn zu Brandenburg zu Lehne bekommen, ein gehapt, gepraucht vnd besessen vnd Frantz Roch den anteill, so Christoff Roch, burger zu Berlin, darannen gehapt vnd genossen, den Erbarñ, wolweiffenn Burgermeiffern vnd Rathmannenn der Neuenstadt Brandenburgk, die nun feint vnd jnn kunftigenn zeittenn feint werdenn, mit sambt den straffen, so wegen der gerichtten noch einznfordernñ, für achtzehen hundert gulden muntze Landeswerunge mit allen zugehörigen gerechtikeittenn, nichts daran ausgefchlossen, erblichen vnd eigenthumlichen vorkaufft, welchs kaufgelt der achtzehen hundert gulden Frantz Roch in Numerata pecunia von gedachtem Rade also forth wirklichen empfangenn vnd vffgehobenn, Daruon auch dem Rade gnuglichen quitiret Mith sonderlicher vorpfflichtunge nebenn der verantwortunge vnd Cession follicher gerichtten, das Frantz Roch für sich, seine Kinder vnd Erbenn gemelttenn Radt vnd Ire nachfolgere jm Rade folchs kauffs einn volltendiche vnd Recht gewehre feinn, vnd jneñ darzu alle vnd jede vrkunden, brieffe vnd siegell die gerichte anlangende zu jren sichernñ hendenn vbergebenn vnd innantwortenn solle vnd wolle. Des zu vrkunth, stetter vnd vester haltunge jst dieser kaufbrieff mit Frantz vnd Cristoff der Roche angeboren Pitzschaeff vnd des Erbarñ wolweiffenn Radts Stadtsecretre besiegelt jm jare vnd tage wie obenn.

Nach dem Original.

CDXVI. Kurfürst Joachim weist den Richter Hans Rauch an, das Schulzenamt der Neustadt Brandenburg dem Rathe daselbst zu übergeben, dem der Kurfürst es verkauft hat, am 25. Juni 1565.

Joachim Kurfürst U. gr. Z. Lieber getrewer, Wir mogen dir nicht vorholten, das wir vnsern Lieben getrewen Burgermeiffern vnd Raetmannen vnserer Newenstadt Brandenburgk das Schultzen Amt in der Ringmauern zurichten vnd den dritten theill vnserer obersten gerichte auf den beschehenen kouffe, so du mit jnen disfals getroffen, voreigent vnd zu Lehne vorliehen, Auch vnsern Lieben getrewen jtem Simon Rotern vnd Joachim Dombstorff Burgermeiffern vnserer Altenstadt Brandenburgk beuolen vnd auffgelegt, von dir solch Schultzen Amt vnd dritten theill des gerichtts Alle vnd jede siegell vnd brieffe, Auch Richts-Bucher, Register vnd ander zugehörige gerechtikeitten von dir zu fordern vnd aufzunehmen, Beuelhen dir demnach, wollest jnen an vnser Stadt folchs alles auftragen vnd vorreichen, Damit sie vnserm habenden beueliche nach, dasselbige bemeltten Rathe der Newenstadt ferrer Tradirn zustellen vnd vnserf wegen voreigenen mugen. Daran etc. Datum Coln etc. Montags nach Johannis Bapstife, Anno etc. LXV.

An Frantz Roehen, Richtern vnser Newstadt Brandenburgk.

Nach dem Original.